



**SACHSEN-ANHALT**

Landesregulierungsbehörde

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach  
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV  
vorzulegenden Berichts samt Anhang**

**Anlage K1**

zur Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (LRB)  
zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der  
Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG  
für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

**vom**

**09.03.2021**

## **A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 28 GasNEV**

Der Bericht nach § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung des EHB sind der Anlage K2 zu entnehmen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres
  - 1.1. Darlegung der Kostenlage und Erlöslage
  - 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
  - 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
  - 1.4. Sonstige Erläuterungen
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV
  - 2.1. Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel
  - 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen
  - 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
  - 2.4. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln
  - 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
  - 2.6. Erläuterungen zu den Saldenlisten
  - 2.7. Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV
  - 2.8. Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV
  - 2.9. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
  - 2.10. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen
  - 2.11. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen
  - 2.12. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung
  - 2.13. Erläuterung zu den Netzdaten
3. Anhang
  - 3.1. Organigramm

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 28 GasNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

## **B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV**

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts nach § 28 GasNEV vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Der Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur gemäß Gliederungspunkt A. mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

### **Jahresabschluss**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Vom Netzbetreiber beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GasNEV der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Die erneute Beibringung ist entbehrlich, soweit der Jahresabschluss der LRB bereits vorgelegt wurde.

Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres bzw. eines anderen vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres i. S. d. § 2 Nr. 1 GasNEV erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12. eines Kalenderjahres verlangen, sind in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres einzutragen.

### **Erhebungsbogen**

Die ausschließlich elektronisch zu übermittelnden Erhebungsbögen sind Teil des Berichts nach § 28 GasNEV. Es erfolgt eine Abfrage der Daten im EHB für Gasnetzbetreiber nach §§ 28 ff. GasNEV (im Folgenden EHB) für grundsätzlich insgesamt fünf Jahre (2016 bis 2020), soweit sich aus dieser Anlage, der Anlage K2 oder dem EHB nichts anderes ergibt.

Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten EHB abzubilden.

Grundsätzlich ist der EHB vollständig auszufüllen. Hiervon abweichende Ausnahmen werden im Folgenden abschließend geregelt.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage der Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren (soweit gefordert) gilt für die EHB des Netzbetreibers. Für Dienstleister und Verpächter gilt diese Verpflichtung nicht; für diese sind neben den Daten für das Basisjahr (GuV und Bilanz) nur jene

des Vorjahres zu liefern (nur Bilanz).

Positionen im Zusammenhang mit den Sondersachverhalten Biogas, Marktraumumstellung und Investitionsmaßnahmen sind in der Bilanz und GuV abzugrenzen, da sie über jeweils eigene regulatorische Instrumente abgebildet und daher nicht zusätzlich im Rahmen des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden können. Gleiches gilt für Investitionen sowohl in reine Wasserstoffnetze als auch zur Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zusp eisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht. Insoweit ist der zukünftige Regulierungsrahmen noch ungeklärt. Gleichwohl ermöglicht die LRB es mit Blick auf die genannten Unsicherheiten, entsprechende Kosten zumindest transparent darzustellen. Nicht hiervon umfasst sind Infrastrukturen zum Transport von Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, wenn der zur Elektrolyse erzeugte Strom nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen, da dieser nach § 3 Nr. 10c EnWG als Biogas und somit als Gas i. S. d. § 3 Nr. 19a EnWG gilt.

### **Schriftlicher Bericht nach § 28 GasNEV**

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für die Jahre 2019 (nur Bilanz) und 2020 vorzunehmen, es sei denn, nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister in dem Bericht nach § 28 GasNEV jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers selbst kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Unter Ziffer 1 sind in dem Bericht nach § 28 GasNEV übergeordnete Themenbereiche darzustellen und zu erläutern. Die nachfolgend dargestellten Berichtsanforderungen stellen eine Mindestanforderung dar. Ziffer 2 des Berichts nach § 28 GasNEV dient der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden. Auch Verweise auf Fundstellen im Tätigkeitsabschluss sind zulässig, soweit die dortigen Ausführungen den sich aus dieser Anlage ergebenden Anforderungen genügen.

### **Zu Ziffer 1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres**

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen.

## **Zu Ziffer 1.1. Darlegung der Kostenlage und Erlöslage**

### a) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist zu erläutern, welche Geschäftsvorfälle den Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/ Gasfernleitung (Netz)“ in den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 jeweils maßgeblich beeinflusst haben. Hierbei ist auch auf die Auswirkungen auf einzelne Bilanzposten und Kostenarten einzugehen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von CTA-Modellen, Treuhandabreden, Vereinbarungen zum Cash-Pooling sowie Ergebnisabführungsverträge. Die LRB behält sich die Abforderung der diesbezüglich abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen im Einzelfall vor.

### b) Schuldbeitritte und Schuldübernahmen

Sofern in den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 Vereinbarungen zu Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen vereinbart wurden, sind diese zu erläutern. Hierbei ist auf die Auswirkungen auf die einzelnen Bilanzpositionen und Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung einzugehen. Die jeweiligen Vertragspartner sowie deren Verhältnis zum bilanzierenden Unternehmen sind zu nennen. Die LRB behält sich die Abforderung der diesbezüglich abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen im Einzelfall vor.

### c) Bruchteileigentum

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstands, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

### d) SARS-CoV-2-Pandemie

Sofern sich durch die Corona-Situation Auswirkungen auf die Höhe einer Kostenart gemäß EHB im Geschäftsjahr 2020 ergeben haben, ist hierauf gesondert einzugehen.

## **Zu Ziffer 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter**

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5 S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die EHB für Verpächter bzw. Subverpächter sind mit einer fortlaufenden Verpächter- bzw. Subverpächternummer zu versehen. Die EHB sind ebenfalls ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Festlegung ist ein Kapitel für jedes Pachtverhältnis entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage K2 in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Ferner beizubringen sind der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für das Jahr 2019 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form beizubringen, soweit er der LRB noch nicht vorliegt. Die Abfrage der Daten des im Kalenderjahr 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres dient der Bestimmung des Jahresanfangsbestandes.

Gleiches gilt für Subpachtverhältnisse (Pachtverhältnis eines Verpächters oder Subverpächters).

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist für die korrekte Berechnung des Kapitalkostenabschlags unumgänglich.

### **Zu Ziffer 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte**

Nach § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV darf der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung durch ein verbundenes Unternehmen entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem EHB zusammenzufassen. Zudem ist ein EHB nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

Die EHB sind ebenfalls ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen K1 und K2 sind unter Ziffer 1.3. des Berichts nach § 28 GasNEV sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen.

Ferner beizubringen sind der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Für das Jahr 2019 ist ebenfalls der Jahresabschluss in testierter Form beizubringen, soweit er der LRB noch nicht vorliegt.

### **Zu Ziffer 1.4. Sonstige Erläuterungen**

Diese Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

## **Zu Ziffer 2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV**

Die Ziffern 2.1 ff. des Berichts nach § 28 GasNEV dienen der Erläuterung der in dem EHB zu befüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten.

### **Zu Ziffer 2.1. Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel**

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „A2\_Schlüssel“ (optional) bzw. die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichtigen sind notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Gasnetzsparte zu überprüfen. Schlüsselinduzierte Änderungen sollen mit den Angaben transparent dargestellt werden. Hierzu enthält diese Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV sowohl zwischen den Sparten als auch innerhalb der Gassparte. Die Schlüsselung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und zu erläutern.

Grundsätzlich sind die verwendeten Schlüssel gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 GasNEV stetig anzuwenden. Sofern sich gegenüber dem früheren Basisjahr 2015 im Geschäftsjahr 2020 die Zuordnung von Schlüsseln zu einzelnen Kostenpositionen oder der Schlüssel selbst in qualitativer Hinsicht geändert haben, sind weitergehende Erläuterungen in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Dabei ist der Schlüssel, die betroffenen Kostenpositionen sowie das zu Grunde liegende Mengengerüst für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren; insbesondere ist anzugeben, mit welchem Anteil die einzelnen Schlüssel bei der Bildung eines kombinierten Schlüssels in diesen einfließen.

### **Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen**

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen der Tabellenblätter „B\_Bilanz“, „B1\_Details“ und „B2\_Hinzu\_Kürz“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichtigen sind notwendig, um die kalkulatorischen Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus korrekt zu bestimmen.

#### **a) Grundlagen der Darstellung**

Eine tabellarische Aufstellung der Bilanzposten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus dem Tabellenblatt „B\_Bilanz“. Sämtliche Bilanzpositionen mit Ausnahme des kalkulatorischen Sachanlagevermögens, wie sie in Tabellenblatt „B\_Bilanz“ des EHB ausgewiesen sind, sind detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „B\_Bilanz“ des EHB ohne Veränderung zu übernehmen. Die Jahre 2019 und 2020 sind hierbei gegenüberzustellen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ ausgewiesenen Bilanzpositionen gemäß EHB Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Wertansätze vorgenommen wurden, sind diese zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV (z.B. Rückstellungs- oder Darlehenspiegel) sowie auf den Tätigkeitsabschluss verwiesen werden.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen gekommen ist, ist hierüber zu berichten. Sofern die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Aufstellung der Bilanz durchgeführt wurde, ist die durchgeführte Saldierung genauer zu beschreiben. Hierbei ist insbesondere auf die Art und Höhe der saldierten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einzugehen sowie die Gläubiger bzw. Schuldner zu nennen. Soweit der Tätigkeitsabschluss dazu Ausführungen enthält, kann auf diese verwiesen werden.

c) Besondere Bilanzpositionen

Sofern sich bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ ein Kapitalverrechnungsposten (auch unter anderer Bezeichnung) ergeben hat, ist dieser unter Angabe der jeweiligen Bilanzposition zu nennen und zu erläutern.

Sofern ein bilanzieller Posten entstanden ist, der nicht von den Positionen des EHB erfasst wird, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen.

Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV zu schildern.

Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen.

Soweit der Tätigkeitsabschluss zu diesen Punkten Ausführungen enthält, kann auf diese verwiesen werden.

### **Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln**

Rückstellungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Bestandteil des Abzugskapitals und haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung in dem Tabellenblatt „B3\_RSt\_Spiegel“ des EHB der vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen (Rückstellungsspiegel). Ausreichend sind Angaben für die Jahre 2019 und 2020.

Über die Eintragungen im EHB hinaus sind in den Bericht nach § 28 GasNEV für die Jahre 2019 und 2020 ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

Sofern die in den Spalten „Endbestand“ vorgesehenen Formeln überschrieben werden, ist der Grund für die Abweichung in dem Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern.

Mit den im Tabellenblatt „B3\_RSt\_Spiegel“ in Verbindung stehenden Hinzurechnungen und Kürzungen in Tabellenblatt „B2\_Hinzu\_Kürz“ sowie „C2\_Hinzu\_Kürz“ können hier umfangreicher erläutert werden, wenn die in diesen Tabellenblättern jeweils für Erläuterungen vorgesehene Spalte nicht ausreichen sollte.

In dem Tabellenblatt „B3\_RSt\_Spiegel“ sind die Rückstellungen zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in der Spalte „Bezeichnung der Rückstellung“ selbsterklärend ergibt.



Bezüglich im Basisjahr gebildeter Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen sind diese zu erläutern und anzugeben, ob die Rückstellung in den ersten drei Monaten des Folgejahres in Anspruch genommen wurde.

Sofern Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gebildet wurden, sind diese zu erläutern. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, in welchem Umfang diese Rückstellungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

#### **Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln**

Auf die Abfrage der Informationen des Tabellenblatts „B4\_Darl\_Spiegel“ des EHB wird durch die LRB zunächst verzichtet. Eine spätere Abforderung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

#### **Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen**

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen der Tabellenblätter „C\_GuV“, „C1\_Sonstiges“ und „C2\_Hinzu\_Kürz“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung des Ausgangsniveaus insbesondere bezüglich der Betriebsnotwendigkeit und des Vorliegens einer Besonderheit des Geschäftsjahres vorzunehmen.

##### **a) Grundlagen der Darstellung**

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „C\_GuV“. Sämtliche Kostenarten sowie die kostenmindernden Erlöse und Erträge, wie sie in Tabellenblatt „C\_GuV“ des EHB ausgewiesen sind, sind für das Jahr 2020 detailliert im Bericht zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „C\_GuV“ des EHB ohne Veränderung zu übernehmen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/Gasfernleitung Netz“ ausgewiesenen Aufwand je Kostenart gemäß EHB Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Kostenhöhe vorgenommen wurden, sind diese je Kostenart zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehensspiegel). Soweit der Tätigkeitsabschluss dazu Ausführungen enthält, kann ebenfalls auf diese verwiesen werden.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Kostenarten deren Kosten einen Betrag von fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösbergrenze des Kalenderjahres 2020, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen sind zudem gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen, einzeln zu erläutern und nachzuweisen. Erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenarten der jeweils untersten Gliederungsebene.

Im EHB ist das Tabellenblatt „C\_GuV“ für das Jahr 2020 für Netzbetreiber, Verpächter und Dienstleister vollständig auszufüllen. Für die Jahre 2016 bis 2019 sind nur die Spalten J bis O für den Netzbetreiber zu befüllen.

Eine Befüllung des Tabellenblattes „C1\_Sonstiges“ ist entbehrlich, soweit die dort im Ausklappmenü der Spalte A genannten Kostenpositionen im Bericht detailliert erläutert werden. Dabei sind jeweils die 10 größten Kostenpositionen für das Jahr 2020 gesondert aufzuführen. Gleiches gilt für die 20 größten Positionen im Bereich Wartung und Instandhaltung, soweit deren Wert jeweils 5000 € übersteigt.

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es in den Geschäftsjahren zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen mit Wirkung auf einzelne Kostenarten gemäß EHB gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

c) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist, soweit gegeben, auf wesentliche Geschäftsvorfälle der Geschäftsjahres 2020 einzugehen, die die Höhe der geltend gemachten Kosten beeinflusst haben. Sofern sich im Geschäftsjahr 2020 Geschäftsvorfälle ereignet haben, die im Vergleich zu anderen Geschäftsjahren eine Besonderheit darstellen und dementsprechend die Höhe der Kostenart maßgeblich beeinflusst haben, ist hierauf gesondert einzugehen. Erläuterungsbedürftig sind auch hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

d) Sonstige Erlöse

Unter der Position „sonstige Erlöse“ (1.5) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position enthaltenen Erlöse auszuweisen, die er aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat. Die diesen Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers darzustellen.

e) Anlagenabgänge

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern – sei es durch Verkauf oder Verschrottung z. B. im Rahmen von Netzerneuerungen – ist anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind tabellarisch Verkaufspreis, handelsrechtlicher Restbuchwert sowie kalkulatorischer Restbuchwert anlagengruppen- und jahresscharf auszuweisen. Wurden kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV anzugeben, unter welcher Kosten- bzw. Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Zudem ist die Ermittlung der Buchgewinne bzw. der Buchverluste darzustellen.

f) Wertberichtigungen

Die unter den Positionen „davon Einzelwertberichtigungen“ (8.14), „davon Pauschalwertberichtigungen“ (8.15) und „davon „Abschreibungen auf Forderungen“ (8.16.) erfassten Beträge sind im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV detailliert zu erläutern und die sachgerechte Zuordnung zum Netzbetrieb ist darzulegen.

g) Vorgelagerte Netzkosten

Sofern die in Ansatz gebrachten vorgelagerten Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV im Basisjahr Kosten für Lastflusszusagen enthalten, ist hierauf gesondert einzugehen und insbesondere die Höhe der enthaltenen Kosten für Lastflusszusagen zu benennen.

h) Betriebssteuern

Sofern in einer Kostenposition im Basisjahr Kosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV enthalten sind, sind diese zu erläutern und der Höhe nach zu bestimmen.

## **Zu Ziffer 2.6. Erläuterungen zu den Saldenlisten**

Auf die im Tabellenblatt „C3\_SaLi“ abgeforderten Daten wird durch die LRB zunächst verzichtet. Eine spätere Abforderung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

### **Zu Ziffer 2.7. Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV**

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „C4\_ÜLR\_PZK“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung der Aufwandparameter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, müssen das Tabellenblatt „C4\_ÜLR\_PZK“ nicht ausfüllen.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV des Basisjahres sind im Bericht nach § 28 GasNEV detailliert zu erläutern.

### **Zu Ziffer 2.8. Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV**

Die Abfrage der Informationen des Tabellenblatts „C5\_KAvol“ im EHB ist notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung der anpassbaren volatilen Kostenanteile vorzunehmen.

### **Zu Ziffer 2.9. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen**

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D\_SAV“ des EHB zu. Das Tabellenblatt dient zur Erfassung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens. Es ist darauf zu achten, dass Gaszähler im kalkulatorischen Sachanlagevermögen zu erfassen und im einmaligen Aufwand zu kürzen sind.

#### **a) Veränderungen von Anlagenbestand und Netzzuschnitt**

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zu- oder abgegangen, ist dies im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahres im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Für die im Tabellenblatt „A1\_Fragen“ des EHB aufzuführenden relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum sind für die übergehenden Vermögensgegenstände die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Summe aufzuführen und zu erläutern. Dabei ist zu schildern, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall von Netzübergängen ermittelt wurden.

#### **b) Grundstücke**

Soweit in abschreibungsfähigen Positionen (wie z. B. Bauten) Grundstücksanteile in Anlagegütern enthalten sind, die im Tabellenblatt „D\_SAV“ erfasst sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen.

c) Hinzurechnungen und Kürzungen

Die in den vorgesehenen Spalten für Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen zwischen dem 31.12.2015 und dem 31.12.2020 des Tabellenblatts „D\_SAV“ vorgenommenen Eintragungen sind im Hinblick auf vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen separat zu erläutern. Insbesondere sind die Wertansätze des Tabellenblatts „D\_SAV“ in den Spalten „Hinzurechnungen aus Schlüsseländerungen“ und „Kürzungen aus Schlüsseländerungen“ zu erläutern. Es ist zu erläutern, welche Schlüssel verwendet wurden. Insbesondere wenn die verwendeten Schlüssel verändert wurden, ist dies zu begründen.

Darüber hinaus sind die Wertansätze in den Spalten „weitere Hinzurechnungen“ und „weitere Kürzungen“ zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

d) Nutzungsdauerwechsel

Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2016 bis 2020 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen.

**Zu Ziffer 2.10. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen**

Erhaltene Baukostenzuschüsse (im Folgenden BKZ) einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten (im Folgenden NAKB) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV mit dem Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Diese BKZ sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dies gilt analog für NAKB.

Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen vereinnahmten BKZ und NAKB, um diese – sowohl bestandsseitig für die Bestimmung des Abzugskapitals als auch erfolgsseitig zur Bestimmung der sich aus deren Auflösung ergebenden kostenmindernden Erlöse – bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angemessen berücksichtigen zu können. Dazu dient das Tabellenblatt „D2\_BKZ“ des EHB.

Über die Eintragungen im EHB hinaus sind im Bericht nach § 28 GasNEV ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

Sofern im Tabellenblatt „D2\_BKZ“ Eintragungen in den Spalten G: „Hinzurechnungen“ und/oder H: „Kürzungen“ erfolgen, sind diese zu erläutern.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV und im den Basisjahr berücksichtigten BKZ und NAKB zu erläutern.

Sofern die vorgegebenen Berechnungsformeln der letzten drei Spalten des Tabellenblatts „D2\_BKZ“ (Ermittlung der kalkulatorischen Werte für das Abzugskapital sowie den kostenmindernden Erlös gemäß GasNEV) überschrieben und von den kalkulatorischen Werten abweichende Werte geltend gemacht werden sollten, ist die von der GasNEV abweichende Berechnung zu erläutern und zu begründen.

Etwilige Treuhandabreden betreffend BKZ/NAKB sind hier darzustellen und zu erläutern.

Insbesondere muss die handelsbilanzielle Erfassung bei Netzbetreiber und Verpächter dargelegt werden.

### **Zu Ziffer 2.11. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen**

Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt „D3\_WAV“ des EHB erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren. Es ist –soweit erforderlich – darauf einzugehen, wie der Vermögensgegenstand abgeschrieben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Software im Sachanlagevermögen zu erfassen und im immateriellen Anlagevermögen zu kürzen ist.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

### **Zu Ziffer 2.12. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung**

Das Ausfüllen des Tabellenblattes „E\_CF\_Rechn“ ist freiwillig. Die LRB wird ohne Vorlage einer Liquiditätsrechnung das betriebsnotwendige Umlaufvermögen nur bis maximal 1/12 der EOG des Basisjahres zuzüglich der Vorräte ohne weiteren Nachweis berücksichtigen.

### **Zu Ziffer 2.13. Erläuterung zu den Netzdaten**

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „F\_Netzdaten“ dient der Bildung von Plausibilisierungsansätzen. Die Abfrage stellt keinen zusätzlichen Erfassungsaufwand dar.

## **Zu Ziffer 3. Anhang**

Der Anhang zum Bericht nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV muss für den Netzbetreiber die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

### **Zu Ziffer 3.1. Organigramm**

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2020 bzw. Bilanzstichtag, sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht) beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.